

## **Reisehinweise für das Zeltlager der Katholischen Jugend Neckar-Baar Schwenningen 2019**

### **Veranstalter:**

Katholische Jugend Neckar – Baar-Schwenningen (KJS).

Die KJS ist die Jugendgemeinschaft der Seelsorgeeinheit Neckar -Baar.  
Die katholische Kirchengemeinde St. Franziskus – Mariae Himmelfahrt ist deren  
Rechtsträgerin.

### **Adresse:**

Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus – Mariä Himmelfahrt  
Pfarrbüro St. Franziskus  
Jakob-Kienzle-Str. 9  
78054 VS Schwenningen  
Tel.: 07720/ 85578-0  
e-mail: [stfranziskus-mariaehimmelfahrt.schwenningen@drs.de](mailto:stfranziskus-mariaehimmelfahrt.schwenningen@drs.de)

### **Lagerleitung:**

Lucia Feuerstein, Christian Feuerstein, Jürgen Hauser, Nicole Tischler – Hauser

### **Ansprechpartnerin:**

Lucia Feuerstein, [Lucia.Feuerstein@drs.de](mailto:Lucia.Feuerstein@drs.de)

### **Reisedatum und Kosten:**

Sa, 27. 7. – Sa, 3. 8. 2019

Preis: 150.-Euro (1. Kind)

115.- Euro (für jedes weitere Geschwisterkind)

(aus finanziellen Gründen soll kein Kind daheim bleiben müssen. Sprechen Sie uns  
an!)

### **Teilnahmevoraussetzungen:**

- Teilnehmen können Mädchen/Jungen ab Klasse 3 (bei Anmeldung) oder ab 9 Jahren (bei Lagerbeginn) und Jugendliche bis 15 Jahren. Die Gruppengröße beträgt ca. 45 Teilnehmer plus Begleiter. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Sollte die Gruppengrenze erreicht sein, wird eine Warteliste geführt. Über die Platzierung auf der Warteliste entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung und der Eingang des Teilnehmerbeitrags.
- Durch Ihre Anmeldung verpflichten Sie sich, dass Ihr Kind von Beginn bis zum offiziellen Ende an der Veranstaltung teilnimmt. Ist das nicht möglich, schließt das eine Teilnahme aus.
- Unsere Freizeit findet auf einem Naturcampingplatz am Bodenseeufer statt. Deshalb können nur Kinder mit Schwimmkenntnissen an dieser Freizeit teilnehmen. Ist häufiges Schlafwandeln bekannt, bitten wir, von einer Anmeldung abzusehen, da wir die Sicherheit nicht garantieren können.

- Wir sind eine kirchliche Gemeinschaft. Zu unserem Lager gehört auch das gemeinsame Gebet, Lieder und katholische Gottesdienste. Mit ihrer Anmeldung bejahen sie diese religiöse Ausrichtung.

### **Anmeldung und Zahlung des Teilnehmerbeitrags:**

Die Anmeldung erfolgt in Papierform mit den vorbereiteten Anmeldeunterlagen im Pfarrbüro St. Franziskus. Die Anmeldeunterlagen (Anmeldung, Einverständniserklärung über die Nutzung und Weitergabe von Fotos, Ton-, Film- und Videoaufnahme, Freizeitpass) müssen vollständig abgegeben werden. Gültig wird die Anmeldung mit der Überweisung des Teilnehmerbeitrags auf das Konto der Kirchenpflege:

### **Katholische Kirchenpflege Schwenningen**

Kennwort: „Zeltlager 2019“

IBAN: DE40694500650001300938

BIC: SOLADES1VSS

Eine Anmeldebestätigung erhalten die Teilnehmer nach Ablauf der Anmeldefrist am 15. 5. 2019.

### **Mitgliedschaft in der KJS**

Weil wir uns als Gemeinschaft über das Zeltlager hinaus verstehen, ist mit der Anmeldung zum Zeltlager eine Anmeldung zur KJS verbunden. Auch während des Jahres bietet die KJS verschiedenen Veranstaltungen an, zu denen ihr Kind dadurch eingeladen wird. Darüber hinaus entstehen keine Verpflichtungen. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

### **Leistungen:**

Aufenthalt mit Vollverpflegung, Unterbringung in Zelten, Freizeitleitung, Schwimmen und Kanufahren, Spielprogramm, Workshops

### **Das ist nicht dabei**

Nicht im Gepäck der TeilnehmerInnen sein dürfen Handys und andere elektronische Geräte wie MP3-Player, Tablets, Digitalkameras. Im Notfall ist die Lagerleitung per Handy erreichbar.

Taschenmesser dürfen mitgebracht werden und werden zu Beginn des Lagers eingesammelt.

### **Haftungsbeschränkung**

Die Gruppenleiter wie auch die Freizeitleitung haften nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände wie beispielsweise Digitalkameras usw. Ferner haftet die Freizeitleitung nicht für die Folgen von selbständigen Unternehmungen des Teilnehmenden, die nicht mit dem Betreuer-Team abgesprochen sind oder gar gegen ausdrückliche Verbote/Anweisungen verstoßen. Die Haftung bei selbständigen Unternehmungen, die nicht von den Gruppenleitern oder der Freizeitleitung angesetzt sind, übernimmt der/die Erziehungsberechtigte/n selbst.

### **Unser Platz – Natur pur**

Wir sind während unsere Freizeit auf einem Naturcampingsplatz direkt am Bodenseeufer. Deswegen kann es zu Zeckenbissen kommen. Außerdem muss damit

gerechnet werden, dass das Zeltlager unter Umständen unberechenbaren Umwelteinflüssen (Gewitter, Sturm, Regen, etc.) ausgesetzt ist.

### **Aufsichtspflicht und Maßnahmen bei Verstößen**

Die Aufsichtspflicht übernimmt während der Freizeit ein Team aus volljährigen und minderjährigen Freizeitleitern zusammen mit der Freizeitleitung.

Ein guter und respektvoller Umgang mit den Kindern ist unser Anliegen. Die Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eine pädagogische Grundausbildung und das Schutzkonzept der Diözese Rottenburg -Stuttgart ist die Basis unseres Handelns.

Die Regeln in dieser Freizeit richten sich in erster Linie nach dem Jugendschutzgesetz. Es gelten darüber hinaus aber auch für die Gruppe pädagogisch notwendige und angemessene Eigenregelungen, die vom Betreuungsteam erstellt und kommuniziert werden. Dazu gehört auch die Mithilfe beim Spülen, Aufräumen und ein guter und freundlicher Umgang miteinander. Bei groben Verstößen gegen die Gruppenordnung und / oder die Anweisungen des Betreuerteams wird der/ die Teilnehmer/ In auf Kosten der Sorgeberechtigten nach Hause geschickt. Die Durchführung dieser Maßnahme liegt allein im Ermessen der Lagerleitung in Rücksprache mit den Sorgeberechtigten bzw. deren Beauftragten. Für eine eventuell nötige Begleitung müssen die Sorgeberechtigten sorgen. Die Teilnehmergebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

Das Baden, Kanu – und Kajakfahren findet nur unter Aufsicht und in Begleitung von ausgebildeten RettungsschwimmerInnen statt. Es ist den TeilnehmerInnen nicht erlaubt, sich ohne Aufsicht oder Erlaubnis am oder im Bodensee aufzuhalten.

Während der Freizeit gibt es aber auch freie Zeit oder Aktivitäten, in der die Teilnehmer ohne direkte Aufsicht selbständig in Kleingruppen unterwegs sein dürfen (z.B. Lagerolympiade, Fußballspielen...). Während der freien Zeit ist es allerdings nicht erlaubt, ohne Aufsicht den Platz zu verlassen.

### **Im Krankheitsfall / Medizinische Daten**

Natürlich werden Sie im Krankheits- oder Notfall schnellstmöglichst verständigt. Trotzdem erheben wir Gesundheitsdaten, damit wir handlungsfähig sind. Diese Daten sind besonders schützenswürdig und werden nur für den Gebrauch im Lager erfasst, gespeichert, verarbeitet und vertraulich behandelt. Sie werden spätestens 6 Monate nach Beendigung des Lagers vernichtet.

Im Krankheits – oder Notfall entscheidet die Lagerleitung in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten oder anderen Ansprechpartnern über die nächsten Schritte. Ist eine Rücksprache nicht möglich, entscheidet die Lagerleitung und informiert schnellstmöglich die Erziehungsberechtigten / Ansprechpartner.

Bitte füllen Sie ihn im eigenen Interesse die im Freizeitpass erfragten Angaben sehr sorgfältig und ehrlich aus! Unvollständige oder falsche Angaben können im Ernstfall zu gefährlichen Situationen führen! Für Notfälle oder Komplikationen, die aufgrund fehlender Angaben eintreten, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

### **Datenschutz:**

Die für die Freizeit erhobenen Daten dienen dem Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Freizeit und werden nur zu den angegebenen Zwecken genutzt. Dazu werden die Daten gemäß dem Kirchlichen Datenschutzgesetz erfasst,

gespeichert, in Listen überführt und spätestens 6 Monate nach Beendigung des Lagers gelöscht bzw. Vernichtet.

### **Fotos und Filmaufnahmen**

Der Umgang mit Fotos und Filmaufnahmen wird mit der Einverständniserklärung über die Nutzung und Weitergabe von Fotos, Ton-, Film- und Videoaufnahme geregelt.

### **Belehrung nach dem Seuchenschutzgesetz**

Das Seuchenschutzgesetz bestimmt, dass Teilnehmende nicht oder nicht weiter an einer Freizeit teilnehmen dürfen, wenn eine der im Seuchenschutzgesetz aufgeführten ansteckenden Erkrankung vorliegt. Gleiches gilt für den Fall, wenn auch nur Angehörige des /der Teilnehmenden im gleichen Haushalt an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet.

Schwenningen, Februar 2019